

Novellierung des bayerischen Naturschutzgesetzes – Zusammenfassung über die neuen Aufgaben für die unteren Naturschutzbehörden in Bayern

Durch die Änderungen des BayNatSchG – in Kraft getreten zum 1.8.2019 – ergeben sich etliche zusätzliche und völlig neue Pflichtaufgaben für die unteren Naturschutzbehörden.

- Nach Art. 1a verpflichtet sich der Staat (übertragener Wirkungskreis für die kreisfreie Stadt) zur Verhinderung eines weiteren Verlustes von Biodiversität. Dafür sollen in einem Stufenplan bis 2030 mindestens 30% der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch bewirtschaftet werden.
- Umfassende Neuerungen in Art. 3 in Bezug auf die landwirtschaftliche Bodennutzung wie z.B. konkretes Verbot der Umwandlung von Dauergrünland, Verbot der Beeinträchtigung von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Feldrainen, Baumreihen, usw. mit strengen Vorgaben; ab 2020 Verbot auf 10% der Grünlandflächen die Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen, usw. Ausnahmen sind möglich mit Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden. Insgesamt 16 neue Verbotstatbestände.
- Art. 3a besagt, dass in jeder Legislaturperiode ein Bericht zur Lage der Natur vorzulegen ist. Die lokalen Daten dazu müssen die unteren Naturschutzbehörden liefern.
- Art. 5a weitet das Landschaftspflegeprogramm aus, Art. 5b erneuert und erweitert das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm. Das ist mit Mehraufwand bei Vertragsabschlüssen, Förderanträgen, naturschutzfachlichen Stellungnahmen in den entsprechenden Verfahren und Vorortkontrollen verbunden.
- Nach Art. 5d werden an den unteren Naturschutzbehörden Biodiversitätsberater eingesetzt mit einem relativ konkreten Aufgabenspektrum. (Hinweis: im Gesetz steht der Zusatz „...im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen...“ damit stiehlt sich der Staat gegenüber den Städten aus dem Konnexitätsprinzip, was der Umweltausschuss des bayerischen Städtetages auch schon aufgegriffen hat)
- Art. 16 erweitert den Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile erheblich, z.B. werden verbindlich Gewässerrandstreifen eingeführt (Vollzug Wasserbehörde, Fachstelle untere Naturschutzbehörde), auch die Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrswegen werden jetzt konkret geschützt, ebenso die Bodensenken.
- Art 19 verpflichtet den Staat ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope zu schaffen (über drei Stufen, 2023, 2027, 2030 sind letztlich 15% des Offenlandes als Biotopverbund angepeilt) – für kreisfreie Städte ist auch das eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis und da besteht ein gewisser Druck zur Umsetzung, da jährlich dem Landtag ein Statusbericht vorzulegen ist.
- Art 23 erweitert die gesetzlich geschützten Biotope um extensiv genutzte Obstbaumwiesen ab 2,500 m² und um arten- und strukturreiches Dauergrünland.
- Art. 23a verbietet den Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen. Ausnahmen sind nur durch die unteren Naturschutzbehörden möglich.

Anmerkung:

Der Freistaat Bayern stellt sofort 50 Biodiversitätsberater ein und schafft zusätzlich in den nächsten vier Jahren jeweils 70 Stellen in Veterinärwesen, Naturschutz und technischer Umweltschutz/Immissionsschutz. Das Landratsamt Landshut plant mit zwei zusätzlichen Stellen bei der unteren Naturschutzbehörde.

Kleine Kuriositäten:

Nach Art. 11c verpflichtet sich der Staat bis 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen und empfiehlt den kommunalen Gebietskörperschaften ebenso zu verfahren. Bei korrekter Auslegung des Gesetzes gem. Art 44 wären hierfür etwas fachfremd auch die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Während für den Vollzug zu Gewässerrandstreifen die Wasserbehörden zuständig sind, sind die Naturschutzbehörden für die Bußgeldverfahren

zuständig. Dagegen sind bei einigen Verbotstatbeständen gar keine Bußgeldregelungen vorgesehen.